

# VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



## Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn A., \*1951,

A-Straße, A-Stadt, Staatsangehörigkeit: italienisch

vertreten durch die Frau C.

als amtlich bestellte Betreuerin beim Magistrat der Stadt Kassel,

Klägers,

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte B.,  
B-Straße, B-Stadt,

**gegen**

den Landkreis Waldeck-Frankenberg,  
vertreten durch den Landrat, Südring 2, 34497 Korbach, - -

Beklagter,

wegen Ausländerrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel durch  
Richter am VG Dr. Schütz

als Einzelrichter der 4. Kammer ohne mündliche Verhandlung  
am 19.07.2005 für Recht erkannt:

Der Bescheid des Beklagten vom 30.03.2004 in der Fassung des Widerspruchsbescheides des Regierungspräsidiums Kassel vom 11.11.2004 und des Schriftsatzes des Beklagten vom 26.01.2005 wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten des Klägers abwenden, wenn nicht dieser vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

## **Tatbestand:**

Der Kläger ist italienischer Staatsangehöriger und wurde am .1951 in Ciro/Italien geboren. Zusammen mit seiner Familie reiste er am 24.02.1963 im Alter von 12 Jahren erstmals in das Bundesgebiet ein. In Deutschland besuchte der Kläger die Hauptschule, aus der er nach der siebten Klasse ohne Abschluss entlassen wurde. Zwei Lehren, die er im Anschluss an die Schule begonnen hatte, brach er vorzeitig ab. In der Folgezeit war er - immer wieder unterbrochen durch Phasen der Arbeitslosigkeit - bei diversen Firmen als Hilfsarbeiter tätig.

Der Kläger ist seit längerer Zeit psychisch erkrankt. Wahrscheinlich besteht diese Erkrankung in diskreter Form bereits seit dem Jahre 1974; für den Zeitraum ab 1990 lässt sich mit Sicherheit die Diagnose der gemischten schizo-affektiven Störung stellen. Der Verlauf der Erkrankung war überdurchschnittlich schwer, so dass es 1990 zu einem stationären Aufenthalt im L.-N.-Krankenhaus in C-Stadt kam. Weitere stationäre psychiatrische Behandlungen folgten. Auf Grund seiner Erkrankung war der Kläger seit dem Jahre 1990 nicht mehr in der Lage, einer geregelten Beschäftigung nachzugehen. Im Jahre 1998 wurde er dann wegen Berufsunfähigkeit verrentet.

Seit dem Jahre 1978 war der Kläger mit einer zwei Jahre jüngeren italienischen Staatsangehörigen verheiratet. Aus der Ehe sind insgesamt sechs Kinder - geboren zwischen 1979 und 1991 - hervorgegangen. Im Mai 2000 trennte sich der Kläger von seiner Ehefrau und zog aus der gemeinsamen Familienwohnung aus. Mittlerweile wurde die Ehe geschieden.

In strafrechtlicher Hinsicht ist der Kläger vor allem in den 70er Jahren mehrfach in Erscheinung getreten. Mit Schreiben der Ausländerbehörde der Stadt C-Stadt vom 06.12.1974 sowie vom 26.08.1975 wurde er deswegen ausländerrechtlich verwarnt. Im Jahre 1978 verbüßte er eine Freiheitsstrafe wegen Hausfriedensbruchs.

Durch Urteil vom 06.02.2002, rechtskräftig am gleichen Tage, ordnete das Landgericht C-Stadt gemäß § 63 Strafgesetzbuch (StGB) wegen versuchten Totschlags in Tateinheit mit vollendeter gefährlicher Körperverletzung die Unterbringung des Klägers in einem psychiatrischen Krankenhaus an. Dieser Verurteilung lag der Sachverhalt zugrunde, dass der Kläger am 29.01.2001 auf einem Spielplatz in C-Stadt ohne

jegliches Motiv und ohne äußeren Anlass einen damals achtjährigen Jungen attackiert hatte. Im Verlauf des Angriffs würgte er das Kind zunächst am Hals und fügte ihm dann von vorn 22 Stiche mit einem Klappmesser zu. Das Tatopfer, das zunächst in Lebensgefahr schwebte und in ein künstliches Koma versetzt werden musste, überlebte die Tat unter Zurückbehaltung von seelischen und körperlichen Folgeschäden. Wegen seiner psychischen Erkrankung waren dem Kläger Medikamente verschrieben worden, die dieser jedoch vor der Tat wegen der Nebenwirkungen abgesetzt hatte. Das sachverständig beratene Gericht kam auf Grund einer Gesamtwürdigung des Klägers und seiner Tat zu dem Ergebnis, dass von ihm infolge seines Zustands erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten seien und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich sei. Der Kläger gehöre zu einer kleinen Gruppe von Kranken, die in einer bestimmten Situation ihrer Krankheit Gewalttendenzen aufwiesen.

Seit dem 30.01.2001 befindet sich der Kläger in der Klinik für forensische Psychiatrie Haina. In Ermangelung einer günstigen Krankheits- und Legalprognose dauert seine Unterbringung in der geschlossenen Psychiatrie bis zum heutigen Tage fort.

In ausländerrechtlicher Hinsicht erhielt der Kläger am 15.02.2000 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis für Angehörige eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union.

Nach vorheriger Anhörung des Klägers wies der Beklagte den Kläger mit Bescheid vom 30.03.2004 aus der Bundesrepublik Deutschland aus, forderte ihn unter Fristsetzung zur Ausreise auf und drohte ihm seine Abschiebung nach Italien an. Zugleich ordnete er die sofortige Vollziehung der Ausweisungsverfügung an. Dagegen legte der Kläger am 20.04.2004 Widerspruch ein. Einen Antrag auf Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs lehnte das Verwaltungsgericht Kassel mit Beschluss vom 09.06.2004 ab. Die dagegen gerichtete Beschwerde wies der Hessische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 02.09.2004 zurück. Mit Widerspruchsbescheid vom 11.11.2004 wies das Regierungspräsidium Kassel den Widerspruch des Klägers zurück. Ein am 18.01.2005 gestellter Antrag auf Abänderung des Beschlusses vom 09.06.2004 wurde übereinstimmend für erledigt erklärt.

Am 12.10.2004 hat der Kläger Untätigkeitsklage erhoben.

Mit Widerspruchsbescheid vom 11.11.2004 wies das Regierungspräsidium Kassel den Widerspruch des Klägers zurück.

Mit zum vorliegenden Verfahren gereichtem Schriftsatz vom 26.01.2005 änderte der Beklagte die Ziffer 1 des angefochtenen Bescheides vom 30.03.2004 dahingehend ab, dass nunmehr der Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt festgestellt wurde. Das Wiedereinreiseverbot wurde auf zehn Jahre nach Ausreise des Klägers befristet. Die in Ziffer 2 des angefochtenen Bescheides angeordnete sofortige Vollziehbarkeit der Ausweisungsentscheidung wurde aufgehoben und die Ziffern 3 und 4 des angefochtenen Bescheides wurden dahingehend ergänzt, dass deren Wirksamkeit erst dann eintritt, wenn der Wegfall der Freizügigkeitsberechtigung unanfechtbar festgestellt worden ist.

Zur Begründung seiner Klage trägt der Kläger vor, der angefochtene Bescheid verstoße gegen Art. 4 Abs. 2 RL 64/221/EWG. Der Kläger gefährde durch seine Krankheit die öffentliche Ordnung. Doch dürfe ihm diese Gefährdung nicht entgegengehalten werden, weil die mit seinem Krankheitsbild verbundenen Gefahren nach der genannten Vorschrift nebst Anhang eine Ausweisung nicht rechtfertigten. Auch verstoße die vorliegende Ausweisung gegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme der Mitgliedsstaaten untereinander aus Art. 10 EG-Vertrag. Darauf könne sich der Kläger berufen. Dies gelte vorliegend besonders deshalb, weil seine panische Mafia-Furcht mit Verbringung nach Italien eine Destabilisierung seiner Persönlichkeit bedeuten und eine gravierende Verschlechterung seines Gesundheitszustandes bewirken würde. Darüber hinaus komme wegen der Beziehungen zu seinen hier lebenden Angehörigen bei einer Besserung seines Zustandes eine Entlassung aus dem Maßregelvollzug nur im Inland in Betracht. Damit würde Italien eine dort unlösbare Aufgabe überantwortet, während die Entlassung aus dem Maßregelvollzug in Deutschland zwar derzeit unmöglich sei, aber immerhin in Zukunft möglich bleibe. Zudem sei nach über zehnjährigem Aufenthalt eine Ausweisung nur noch aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zulässig. Eine Ausweisung eines Unionsbürgers sei dann unzulässig, wenn anderen Staatsangehörigen unter den gleichen Voraussetzungen Ausweisungsschutz zugesichert werde. Denn dann sei eine zwingende soziale Notwendigkeit für eine Ausweisung zu verneinen. So verhalte es sich vorliegend mit Art. 3 Abs. 2 des deutsch-französischen Niederlassungsvertrages. Bei anderer Sicht hätte Deutschland gegen die Verpflichtung aus dem EG-Vertrag verstoßen, Verhandlungen zur Beseitigung dieser Ungleichbehandlung aufzunehmen. Die Ersetzung der Verfügung vom 30.03.2004 durch den Schriftsatz vom 26.01.2005 sei schon deshalb rechtswidrig, weil damit dem Kläger unter Verstoß gegen

Art. 9 Abs. 1 RL 64/221/EWG die Möglichkeit entzogen werde, eine sachliche Überprüfung im Widerspruchsverfahren durchzusetzen. Das Freizügigkeitsgesetz/EU enthalte im Unterschied zum Aufenthaltsgesetz keine Übergangsregelungen. Daraus werde gefolgert, dass in allen anhängigen Verfahren die Ausweisungsverfügungen gegen Freizügigkeitsberechtigte ihre Rechtsgrundlage verloren hätten. Diese Auffassung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs widerspreche zwar derjenigen des Bundesverwaltungsgerichts, sie sei aber schon deshalb überzeugend, weil für eine Fortgeltung eine Regelung des Übergangs von der Anfechtungs- zur Feststellungsklage erforderlich gewesen wäre. Es sei auch ausgesprochen unlogisch, dass nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zwar Ermessenserwägungen nur bis zum 31.01.2004 nachgeholt werden könnten, obwohl doch zugleich die Behörden auf neue Entwicklungen stets unverzüglich reagieren und ggf. Ermessen neu ausüben sollten. Auch habe sich das Bundesverwaltungsgericht mit keinem Wort mit den Konsequenzen des § 11 FreizügG/EU auseinander gesetzt. Zudem sei bei gemeinschaftsrechtlich zu beurteilenden Ausweisungen der Rahmen des Art. 28 RL 2004/38/EG anzuwenden, weil er schon heute dem Stand des Gemeinschaftsrechts entspreche. Der Kläger habe inzwischen im Rahmen seiner Unterbringung die Stufe 3 erlangt und dürfe in Begleitung die Klinik verlassen. Derzeit würden die Voraussetzungen der Stufe 4 geprüft. Danach würde er das Recht haben, sich im Gelände der Klinik ohne Begleitung zu bewegen. Es sei zu erwarten, dass der Kläger in absehbarer Zeit diese Einstufung erhalte. Darüber hinaus spreche viel dafür, dass nach längerer Zeit ein Wohnen außerhalb der Klinik in einem betreuten Rahmen möglich sein werde. Die Entscheidung über die Befristung sei nicht ausreichend begründet. Der Zeitraum von zehn Jahren missachte die familiären Bindungen des Klägers.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Landrates des Landkreises Waldeck-Frankenberg vom 30.03.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Regierungspräsidiums Kassel vom 11.11.2004 und des Schriftsatzes des Beklagten vom 26.01.2005 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung trägt er vor, maßgeblich sei, dass der Kläger nicht ausgewiesen worden sei, weil er krank sei, sondern erst, als sich herausgestellt habe, dass von ihm schwerwiegende Gefahren für die Grundinteressen der Gesellschaft ausgehen. Art. 4 Abs. 2 RL 64/221 EWG stehe der Ausweisung des Klägers nicht entgegen. Die RL 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 sei zwar bereits am 01.05.2004 in Kraft getreten, jedoch erst innerhalb von zwei Jahren umzusetzen. Für die rechtliche Beurteilung der Ausweisungsverfügung sei daher Art. 2, 3 Abs. 1 und 2 RL 64/221/EWG maßgeblich. Rechtsgrundlage für die mit Bescheid vom 30. März 2004 verfügte Ausweisung des Klägers, die nunmehr als Feststellung des Wegfalls der Freizügigkeitsberechtigung anzusehen ist, sei § 6 i.V.m. § 7 FreizügG/EU. Die in diesem Zusammenhang durchzuführende individuelle Gefährdungs- und Sicherheitsprognose gehe unzweifelhaft zu Lasten des Klägers aus. Vor allem im Lichte seiner schweren psychischen Erkrankung bestehe die hohe Wahrscheinlichkeit, dass er in der Zukunft erhebliche Straftaten - insbesondere Gewaltdelikte - begehen werde, die zu einer schweren, das Grundinteresse der Gesellschaft berührenden Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit führen. Die dargelegten Tatsachen stellten auch besonders schwerwiegende Gründe im Sinne des Art. 6 Abs. 3 FreizügG/EU dar, so dass der Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt trotz des aus dem rechtmäßigen Aufenthalt des Klägers im Bundesgebiet von mehr als fünf Jahren Dauer resultierenden besonderen Schutzes festgestellt werden könne. Insbesondere die bestehende drohende Wiederholung von Verbrechen oder besonders schwerer Vergehen, die im Bescheid vom 30.03.2004 begründet worden sei, rechtfertige die getroffene Feststellung. Im vorliegenden Fall erscheine auf Grund der langfristig bestehenden Rückfall- bzw. Gefährdungsprognose ein langfristiger Ausschluss der Wiedereinreise, hier für zehn Jahre, verhältnismäßig. Die erfolgte Mitteilung der Überprüfung der behördlichen Entscheidung durch den Schriftsatz vom 26.01.2005 sei rechtmäßig. Insbesondere ergebe sich aus Art. 9 Abs. 1 RL 64/221/EWG, unabhängig von der Frage der Anwendbarkeit im vorliegenden Fall, kein anderes Ergebnis. Die Verfahrensgarantien dieser Vorschrift würden durch den Rechtsschutz erfüllt, den die Verwaltungsgerichte in Deutschland gewährten. Die Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 29.12.2004 - 12 TG 3212/04 -, derzufolge die Rechtsgrundlage für eine noch nicht bestandskräftige, vor dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes gegen einen EU-Mitgliedsstaater ausgesprochene Ausweisungsverfügung durch das Außerkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes/EWG entfallen sei, stehe im Widerspruch zur Entscheidung

des Bundesverwaltungsgerichts in seinem Urteil vom 03.08.2004 - 1 C 30.02 -. Unabhängig davon, dass nicht nachvollziehbar sei, wieso zwischen bestandskräftigen und noch nicht bestandskräftigen Entscheidungen zu unterscheiden sei, habe das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass den Ausländerbehörden in allen zur Zeit anhängigen und bis zum 31.01.2005 anhängig werdenden Verwaltungsstreitverfahren von freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern, die im Wege einer Ist- oder Regelsausweisung ausgewiesen worden seien, den Ausländerbehörden mit Rücksicht auf die Änderung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Gelegenheit zu geben sei, eine danach erforderliche Ermessensentscheidung nachzuholen. In gemeinschaftskonformer Anwendung von § 114 Satz 2 VwGO sei den Ausländerbehörden Gelegenheit zur Aktualisierung der Ermessensentscheidung zu geben, wenn erhebliche neue Tatsachen vorliegen. Daraus ergebe sich, dass das Bundesverwaltungsgericht von einer Fortgeltung der Rechtsgrundlage auch bei nicht bestandskräftig gewordenen Ausweisungsentscheidungen ausgehe. Dabei sei unerheblich, dass im entschiedenen Fall eine Ist-Ausweisung streitgegenständlich gewesen sei, denn wenn im laufenden Verwaltungsstreitverfahren ein Nachschieben von Ermessensgründen und damit eine Umdeutung auf eine Ermessensentscheidung statthaft sei, müsse dies erst recht für die Fortgeltung einer getroffenen Ermessensausweisung wie im Falle des Klägers gelten. Das Bundesverwaltungsgericht gehe folgerichtig davon aus, dass § 102 Abs. 1 AufenthG auch die Fälle der Ausweisung von freizügigkeitsberechtigten EU-Staatsangehörigen erfasse, weil die Rechtsgrundlage für die Ausweisung nicht vorrangig das Aufenthaltsgesetz/EWG, sondern das Ausländergesetz gebildet habe. Die inhaltlichen Schutzwirkungen hätten sich mit dem Freizügigkeitsgesetz/EU im Vergleich zum Aufenthaltsgesetz/EWG im Übrigen nicht verändert, so dass es hier auch keiner geänderten Ermessensprüfung bedurft habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte dieses Verfahrens sowie der vorangegangenen Eilverfahren 4 G 1292/04 (5) und 4 G 82/05 (5) sowie auf die beigezogene Ausländerakte (1 Aktenheft) verwiesen, die zum Gegenstand der Beratung gemacht worden sind.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Ausweisungsverfügung des Beklagten vom 30.03.2004 in der Fassung des Widerspruchsbescheides des Regierungspräsidiums Kassel vom 11.11.2004 und des Schriftsatzes des Beklagten vom 26.01.2005 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Die Rechtsgrundlage für die auf die §§ 45 Abs. 1, 46 Nr. 2 AuslG gestützte Ausweisungsverfügung des Beklagten vom 30.03.2004 ist mit Außerkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes/EWG und des Ausländergesetzes zum 31.12.2004 entfallen (Hess. VGH, Beschluss vom 29.12.2004 - 12 TG 3212/04 -, Beschluss vom 10.01.2005 - 12 UZ 2818/03 -). Allerdings hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 03.08.2004 - 1 C 30.02 - gefordert, in allen anhängigen und bis zum 31.01.2005 anhängig werdenden Verwaltungsstreitverfahren von freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern, die im Wege einer Ist- oder Regelausweisung nach § 47 Abs. 1 und 2 AuslG ausgewiesen worden sind, den Ausländerbehörden mit Rücksicht auf die Änderung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Gelegenheit zu geben, eine danach erforderliche Ermessensentscheidung nachzuholen. Damit hat das Bundesverwaltungsgericht ersichtlich die Fortgeltung der auf das Ausländergesetz 1990 gestützten Ausweisungsverfügungen gegenüber freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern auch über den 31.12.2004 hinaus vorausgesetzt. Ausführungen zu einer Übergangsregelung, die die Wirksamkeit der auf der alten Rechtsgrundlage unabhängig von deren Außerkrafttreten fortbestehen ließe, sind dem Urteil indes nicht zu entnehmen. Einer derartigen Übergangsregelung hätte es jedoch bedurft, da - anders als nach der bis zum 31.12.2004 geltenden Rechtslage - nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU die Möglichkeit der Ausweisung eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers nicht mehr besteht. Nach § 6 des FreizügG/EU kann lediglich der Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt festgestellt werden. Die Notwendigkeit einer Übergangsregelung ergibt sich allerdings entgegen der Auffassung des Prozessbevollmächtigten des Klägers nicht wegen des Übergangs von einer Anfechtungs- zu einer Feststellungsklage, da auch ein nach § 6 Abs. 1 FreizügG/EU ergangener feststellender Verwaltungsakt im Wege der Anfechtungsklage - nicht der

Feststellungsklage - angefochten werden muss. Die erforderliche Übergangsregelung lässt sich entgegen der Auffassung des Antragsgegners auch nicht aus § 102 Abs. 1 AufenthG herleiten, der die Fortgeltung vor dem 01.01.2005 getroffener ausländerrechtlicher Maßnahmen anordnet. Wie sich aus § 11 FreizügG/EU ergibt, ist das Aufenthaltsgesetz auf freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger nur in dem dort genannten Umfang anwendbar. Die Übergangsvorschrift des § 102 Abs. 1 AufenthG gehört nicht zu den in § 11 Abs. 1 FreizügG/EU für anwendbar erklärten Normen. Diese Vorschrift ist auch nicht nach § 11 Abs. 2 FreizügG/EU anwendbar, da diese Bestimmung die vorherige Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts der Freizügigkeitsberechtigung durch die Ausländerbehörde voraussetzt. Eine eigene Übergangsregelung hinsichtlich vor Inkrafttreten des Freizügigkeitsgesetzes/EU ergangener, aber noch nicht bestandskräftiger Ausweisungen enthält das Freizügigkeitsgesetz/EU nicht.

Demgemäß hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof in seinem bereits zitierten Beschluss vom 10.01.2005 festgestellt, dass derartige Ausweisungsverfügungen nunmehr ihre Rechtsgrundlage verloren haben und im Hinblick auf § 7 Abs. 1 Satz 1 FreizügG/EU eine Ausreisepflicht erst durch eine unanfechtbar gewordene behördliche Verfügung auf der Grundlage des Freizügigkeitsgesetzes neu begründet werden kann. Allerdings hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof darauf hingewiesen, dass eine derartige Verfügung in ein anhängiges Gerichtsverfahren eingeführt und zur Überprüfung gestellt werden könne. Diesen Weg ist der Antragsgegner mit seinem Schriftsatz vom 26.01.2005 indes ausdrücklich nicht gegangen. Wie sich aus dem weiteren Vorbringen des Beklagten, insbesondere aus seinem Schriftsatz vom 01.06.2005 ergibt, geht dieser von einer Fortgeltung der Ausgangsverfügung vom 30.03.2004 in der durch den Schriftsatz vom 26.01.2005 modifizierten Fassung aus. Er will dem Kläger gerade nicht die Möglichkeit eröffnen, einen neu erlassenen Bescheid einer erneuten vollumfänglichen Überprüfung zu unterziehen. Vielmehr beabsichtigt er unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, den Ausgangsbescheid durch eine neue Tenorierung und ergänzende Begründung lediglich "nachzubessern". Damit würde dem Kläger indes die Möglichkeit genommen, einen neuen Bescheid zunächst im Rahmen eines Vorverfahrens einer Rechts- und Zweckmäßigkeitskontrolle zuzuführen. Es kann in diesem Zusammenhang offen bleiben, ob die Verfahrensgarantien des Art. 9 RL 64/21/EWG die Durchführung eines

Widerspruchsverfahrens gebieten (vgl. dazu VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21.07.2004 - 11 S 535/04 -, EZAR 034, Nr. 18), da bereits die §§ 68 ff. VwGO die Durchführung eines derartigen Verfahrens auch zum Zwecke des Individualrechtsschutzes vorschreiben. Angesichts der weitreichenden Änderungen durch den Übergang vom Aufenthaltsgesetz/EWG und Ausländergesetz zum Freizügigkeitsgesetz/EU sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Durchführung eines Vorverfahrens im vorliegenden Fall ausnahmsweise entbehrlich sein sollte.

Die Berufung gegen das vorliegende Urteil war nach § 124a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO zuzulassen, da die Entscheidung von der des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.08.2004 - 1 C 30.02 - abweicht.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu. Die Berufung ist innerhalb **e i n e s M o n a t s** nach Zustellung des Urteils beim

**Verwaltungsgericht Kassel**  
**Tischbeinstraße 32**  
**34121 C-Stadt**

einulegen. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Berufung ist innerhalb von **z w e i M o n a t e n** nach Zustellung des Urteils zu begründen. Sofern die Begründung nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, ist sie beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof**  
**Brüder-Grimm-Platz 1 - 3**  
**34117 Kassel**

einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im einzelnen angeführten Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

In Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Dr. Schütz

Dr. Schütz

### **Beschluss:**

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß § 52 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes auf 5.000,00 € festgesetzt.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder wenn das Gericht sie zugelassen hat.